

WAV „Hoher Fläming“  
Kundendienstabteilung  
Gregor-von-Brück-Ring 20

14822 Brück

E-mail: mail@wav-hf.de  
Homepage: www.wav-hf.de  
Telefon: 03 38 44 / 556 - 0  
Fax: 03 38 44 / 556 - 99

Unsere Sprechzeiten:

Montags : 14.00 – 16.00 Uhr  
Dienstags: 8.00 – 17.00 Uhr  
Mittwochs: keine Sprechzeiten  
Donnerstags: 8.00 – 15.30 Uhr  
Freitags: 8.00 – 11.00 Uhr

## Antrag auf kostenersatzpflichtige(n) Stilllegung / Teiltrückbau eines Haus- und Grundstücksanschlusses (nicht zutreffendes streichen, bzw. ankreuzen!)

- endgültige Stilllegung\* (siehe Seite 2), gemäß §14 Abs. 12 Wasserversorgungssatzung. Hiermit kündige ich mit einer
- Frist von 1 Monat auf das Ende des Kalendermonats den bestehenden Wasserversorgungsvertrag und beantrage die endgültige Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses meines o. g. Grundstückes.
- vorübergehende Stilllegung\*\* (siehe Seite 2)

<b>Grundstück:</b>	Kundenr.:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	Gemarkung:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	Flur / Flurstück:	<input type="text"/>
<b>Eigentümer:</b>		
Vor- und Zuname:	<input type="text"/>	
E-mail:	Telefon:	<input type="text"/>
<b>Rechnungs- / Postanschrift:</b>	<input type="checkbox"/> gleiche Anschrift, wie Grundstück	
Name	<input type="text"/>	
Empfangsbevollmächtigter:	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	<input type="text"/>
Zählernummer:	Zählerstand:	<input type="text"/>

### Begründung (ggf. Rückseite verwenden):

Den entsprechenden Hinweis auf der Seite 2 nehme ich zur Kenntnis.

Ort

Datum

Unterschrift(en)

- \* Sofern der Antrag § 5 der Wasserversorgungssatzung des WAVs widerspricht (Anschlusszwang) ist dieser unwirksam.

Die anfallenden Kosten für einen neuen Trinkwasserhausanschluss trägt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

- \*\* Zur vorübergehenden Stilllegung des Anschlusses wird die Anschlussleitung an der Versorgungsleitung (Hausanschlusschieber) und an der Hauptabsperrvorrichtung (Ventil vor dem Wasserzähler) abgesperrt. Ist keine Absperrvorrichtung (Hausanschlusschieber, Ventil vor dem Wasserzähler) vorhanden oder funktionsfähig, wird/werden diese(r) auf Kosten des Grundstückseigentümer nachgerüstet/ersetzt.

Die vorübergehende Stilllegung ist für maximal 1 Jahr zulässig. Entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie § 14 Abs. 13 werden nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach 1 Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen getrennt.

Durch die vorübergehende Stilllegung des Anschlusses bleibt das Vertragsverhältnis weiterhin bestehen, sodass der monatliche Grundpreis weiter zu zahlen ist. Die Kosten für die vorübergehende Stilllegung sowie die notwendigen Maßnahmen einer Wiederinbetriebnahme des Anschlusses (bspw. Für eine Spülung) sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.